

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

46. Jahrgang Braunschweig, den 5. Juli 2019 Nr. 9

Inhalt	Seite
Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011.....	23
Zweite Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig vom 25. Juni 2019.....	23
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	24
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 25. Juni 2019 für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Ernst-Amme-Straße-Nordwest, NP 45.....	24

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl., S. 70), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 20. Juni 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 27. Juni 2017, S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Rat beruft gemäß § 108 NKomVG die Erste Stadträtin / den Ersten Stadtrat und vier weitere leitende Beamtinnen / Beamte auf Zeit.“

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 26. Juni 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Markurth

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 26. Juni 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Markurth

**Zweite Änderung der Entgeltordnung
über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig
vom 25. Juni 2019**

Aufgrund § 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 25. Juni 2019 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Art. 1

Die Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig vom 18. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20 vom 30. Dezember 2014, S. 84) in der Fassung der ersten Änderung vom 07. November 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 24. November 2017, S. 73) wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anlieferung von Fundtier-Kadavern durch die Berufsfeuerwehr Braunschweig und durch den Tierschutz Braunschweig gegr. 1882 e. V. sowie von Unfallwild-Kadavern im öffentlichen Straßenverkehr durch Jagdausübungsberechtigte ist entgeltfrei.“

Art. 2

Die zweite Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 27. Juni 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 27. Juni 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 25. Juni 2019 beschlossene Bebauungsplan „Rebenring, Ecke Hagenring“, HA 139, Stadtgebiet zwischen Rebenring, Hagenring, Göttingstraße und Büldenweg, wird gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich Begründung kann im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 2. Juli 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 25. Juni 2019 für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Ernst-Amme-Straße-Nordwest, NP 45

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 25. Juni 2019 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 14. Juni 2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Ernst-Amme-Straße, Westliches Ringgleis, Grundstück Hildesheimer Straße 57 und Grundstück Ernst-Amme-Straße 19 betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 2. Juli 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags, dienstags, donnerstags und freitags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 2. Juli 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

